

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 159

ausgegeben am 13. Mai 2026

Verordnung

vom 12. Mai 2026

über die Gebühren für die Nutzung der Geodateninfrastruktur Liechtenstein (GDI-Gebührenverordnung; GDI-GebV)

Aufgrund von Art. 15 Abs. 6 und Art. 24 Abs. 1 des Geoinformationsgesetzes (GeolG) vom 15. Dezember 2010, LGBL 2011 Nr. 48, Art. 49 Abs. 5 und Art. 64 des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die amtliche Vermessung (Vermessungsgesetz; VermG), LGBL 2005 Nr. 148, sowie Art. 22 des Gesetzes vom 2. März 2018 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Katastergesetz; ÖREBKG), LGBL 2018 Nr. 81, in den jeweils geltenden Fassungen, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gebühren für die Nutzung von Geodaten der Geodateninfrastruktur Liechtenstein (GDI-Liechtenstein).

Art. 2

Personenbezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Gebühren

Art. 3

Gebührenpflichtige Leistungen

- 1) Für folgende Leistungen werden Gebühren erhoben:
- a) Bereitstellung von Geodaten bei den Datenausgabestellen (Art. 4);
 - b) Erstellen von Auszügen aus der amtlichen Vermessung (Art. 5);
 - c) Richtigkeitsbescheinigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung (Art. 6);
 - d) Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung (Art. 7).

2) Die gesamte Gebühr ergibt sich aus der Summe der anfallenden Einzelgebühren nach Abs. 1 zuzüglich der Mehrwertsteuer.

Art. 4

Bereitstellungsgebühr

Die Gebühr für die Bereitstellung von Geodaten bei den Datenausgabestellen beträgt:

- a) für die Beanspruchung von Personal: 130 Franken pro Stunde; und
- b) für das für die Produkterstellung verwendete Material: Einstandspreis zuzüglich eines Zuschlags von 20 %.

Art. 5

Gebühr für das Erstellen von Auszügen aus der amtlichen Vermessung

1) Die Gebühr für das Erstellen eines Plans für das Grundbuch oder eines Baueingabepplans aus der amtlichen Vermessung beträgt:

- a) für einen Papierplan in A4- oder A3-Format:
 - 1. erstes Exemplar: 60 Franken;
 - 2. weitere Exemplare: 5 Franken;
- b) für einen Papierplan grösser als A3-Format:
 - 1. erstes Exemplar: 80 Franken;
 - 2. weitere Exemplare: 10 Franken.

2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind die Kosten für die zusätzliche Planbeschriftung, das Papier, das allfällige Falten, die Verpackung und den Versand enthalten.

3) Bei Abgabe des Planproduktes im PDF-Format anstelle eines Papierplots wird ein Rabatt von 20 % gewährt.

4) Für die Aufbereitung von Spezialplänen nach individuellen Kundenwünschen wird anstelle der Pauschalgebühr nach Abs. 1 die Bereitstellungsgebühr nach Art. 4 verrechnet.

Art. 6

Gebühr für die Richtigkeitsbescheinigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung

Die Gebühr für die Richtigkeitsbescheinigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung beträgt pro Ausschnitt einmalig 25 Franken.

Art. 7

Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung

Die Gebühr für die Beglaubigung von Auszügen aus der amtlichen Vermessung beträgt pro Ausschnitt einmalig 50 Franken.

Art. 8

Einhebung

- 1) Die Einhebung der Gebühren erfolgt über:
- a) einen Zahlungsdienst für Online-Zahlungen; oder
 - b) die Zustellung einer Rechnung.

2) Die Einhebung der Gebühren obliegt der nach der Geoinformationsverordnung zuständigen Abgabestelle oder Fachstelle.

III. Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 30. August 2011 über die Gebühren für die Nutzung der Geodateninfrastruktur Liechtenstein (GDI-Gebührenverordnung; GDI-GebV), LGBL. 2011 Nr. 434, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin